

Ergeht an:

Wiener Krankenanstaltenverbund
Alle privaten bettenführenden Krankenanstalten
Ärztchammer für Wien
Rettungsorganisationen
Blutspendezentrale des Roten Kreuzes
Reisemedizinische Zentren
VIC Medical Service IAEA
Landespolizeidirektion Wien
Fonds Soziales Wien

Per E-Mail

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 15 -
Gesundheitsdienst der Stadt Wien
Projektleitung Covid-19
Thomas-Klestil-Platz 8/2,
2. Stock, Top 14.212, TownTown
1030 Wien
Telefon +43 1 4000 87122
Fax +43 1 4000 99 87122
leitung.covid19@ma15.wien.gv.at
www.gesundheitsdienst.wien.at

Zu MA 15 – 38027-2022

Wien, 12.01.2022

**Neuartiges Coronavirus (SARS-CoV-2, früher 2019-nCoV),
26. Update** (Änderungen grün)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Inzwischen sind in Wien Stand 12.01.2022 / 00:00 Uhr 270.887 Erkrankungsfälle und 2.821 Todesfälle aufgetreten. Die 7-Tages-Inzidenz beträgt aktuell 1.137/100.000 und liegt damit über dem Österreich-Durchschnitt von 833/100.000. Die Omikron-Virusvariante dominiert mittlerweile das Infektionsgeschehen und führt zu starken Anstiegen der Fallzahlen.

Die bundesgesetzlichen Vorgaben zu den Maßnahmen - aktuell geregelt in der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - und die Einreisebestimmungen werden laufend angepasstⁱ. Aktuell gilt für ganz Österreich ein Lockdown für Personen ohne Immunitätsnachweis (2G), 3G am Arbeitsplatz sowie FFP2-Maskenpflicht **an praktisch allen Orten, d.h. auch im Freien, wenn der 2 Meter Abstand nicht eingehalten werden kann**. In Pflegeeinrichtungen u. Krankenanstalten gilt 2G für Mitarbeiter*innen oder ein negativer PCR-Test. Für Besucher*innen gelten 2 G+ und zahlenmäßige Beschränkungen mit wenigen Ausnahmen. In Wien sind zusätzlich die strengeren Regelungen der Wiener COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnungⁱⁱ zu beachten. Die Gültigkeit für PCR-Tests beträgt in Wien für Personen ab 12 Jahren 48 Stunden. Für Kinder im Alter von 6- 11 Jahren gilt Folgendes: die Gültigkeit von Antigen-Tests beträgt 48 Stunden u. von PCR-Tests 72 Stunden, in der jeweiligen Woche vollständig durchgeführte Testungen gemäß Covid 19-Schulverordnung gelten auch am Wochenende. Personal in Pflegeeinrichtungen und Krankenanstalten muss zusätzlich zum 2G-Nachweis 2x wöchentlich an einem PCR-Screening teilnehmen, **in Krankenanstalten gelten strengere Besucherregelungen** - <https://coronavirus.wien.gv.at/neue-corona-regeln/>.

Die Empfehlung für medizinisches Personal zum neuartigen Coronavirus (2019-nCoV)

siehe auch Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)ⁱⁱⁱ

Definitionen für das behördliche Vorgehen:

Aktuelle Falldefinition eines Verdachtsfalls an SARS-CoV-2 (Stand 26.5.2021)

- Jede Person, die die klinischen Kriterien erfüllt, d.h. jede Person mit mindestens einem der folgenden Symptome: Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, plötzliches Auftreten einer Störung bzw. Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.

Verdachtsfälle einer möglichen Erkrankung durch SARS-CoV-2 sollten **rasch abgeklärt** werden.

Wahrscheinlicher Fall:

- Jede Person, die symptomatisch ist und Kontaktperson I oder II ist (klinische und epidemiologische Kriterien erfüllt) ODER
- Jede Person, die radiologische Hinweise auf COVID-19 kompatible Läsionen aufweist (diagnostisches Bildgebungskriterium erfüllt) ODER
- Jede Person mit Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischem Antigen (Anmerkung: unabhängig davon, ob asymptomatisch, symptomatisch oder Kontaktperson)

Bestätigter Fall: Jede Person, auf die Folgendes zutrifft

- Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischer Nukleinsäure (PCR-Test), unabhängig von der klinischen Manifestation

Fälle mit pos. Antigen-Test sind mittels PCR-Test zu bestätigen.

Geimpfte:

Hinweis zur Gültigkeit der Impfzertifikate nach der 6. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung: **Die Gültigkeit der zweimaligen Immunisierung wird mit Anfang Februar 2022 auf 180 Tage verkürzt. Bitte machen Sie in Ihrem Wirkungsbereich darauf aufmerksam, dass sich die Personen rechtzeitig die 3. Impfung bzw. 2. Impfung nach Genesung holen sollen.**

Beim Kontaktpersonenmanagement werden nur noch Personen mit 3 immunologischen Ereignissen, wobei seit der 3. Impfung bereits 7 Tage vergangen sein müssen, bzw. Kinder bis 11 Jahre mit 2 immunologischen Ereignissen, wobei seit der 2. Impfung bereits 14 Tage vergangen sein müssen, berücksichtigt (siehe unten).

Prioritätensetzung bei der Testung auf SARS-CoV-2 (behördliche Testungen und spezifische Screeningprogramme):

- 1) Verdachtsfälle und wahrscheinliche Fälle (siehe oben)
- 2) Kategorie 1-Kontakte zu bestätigten Fällen, insbesondere auch beim Personal in Krankenanstalten, sowie in Alten- Wohn-, Betreuungs-, u. Pflegeeinrichtungen.
- 3) Kategorie 2-Kontakte zu bestätigten Fällen, insbesondere beim Personal in Krankenanstalten sowie Alten- Wohn-, Betreuungs- u. Pflegeeinrichtungen und generell bei Nachweis von Virus-Varianten mit höherem Übertragungspotential
- 4) Screening-Tests des Personals in Krankenanstalten, Alten-Wohn- und Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen.
- 5) Personen vor Aufnahme in Alten- Wohn-, Betreuungs- u. Pflegeeinrichtungen sowie vor Übernahme in die mobile Pflege und Betreuung sowie Patient*innen vor Aufnahme in Krankenanstalten für elektive Eingriffe und während des stationären Aufenthalts.

Bei Auftreten von o.g. Symptomen und nach Kontakt zu COVID-Erkrankten ist auch für genesene und geimpfte Personen immer eine Testung vorgesehen. Beim Umfeld-Screening auch Fremdpersonal bedenken.

Darüber hinaus besteht für alle Personen die Möglichkeit sich kostenlos testen zu lassen.

Testungen auf SARS-CoV-2 entsprechend dieser Prioritätensetzung erfolgen **mittels PCR** über:

- Anruf von symptomatischen Patient*innen bei **1450 oder Anmeldung über den Symptomchecker** bzw.
- Gurgelboxen und Teststraßen^{iv} - für Screening und symptomlose Kontaktpersonen - bei fehlendem digitalen Zugang kann am nächsten Tag auch das Ergebnis dort abgeholt werden
- Projekt „Alles gurgelt“: PCR-Screening für alle in Wien aufhaltigen Personen. **Werden über diese Schiene Testungen von engen Kontaktpersonen und/oder bei Symptomen durchgeführt ist bei der entsprechenden Auswahl „Kontaktperson/behördliche Testung“ anzugeben.**

Darüber hinaus werden PCR-Untersuchungen in einer Vielzahl an Laboren kostenpflichtig angeboten^v.

Untersuchungen mittels **Antigen- Schnelltest** werden **für symptomatische Personen** in den **Checkboxes**, die vom Ärztekundendienst gemeinsam mit der Stadt Wien für die lokale Bevölkerung betrieben werden, angeboten (mit anschließender Probennahme für PCR, wenn pos.) und im Drive In beim Austria Center Vienna.^{vi}

Antigen-Schnelltests für symptomlose Personen (mit anschließender Probennahme für PCR, wenn pos.) werden derzeit in Wien in den **Teststraßen** Ernst-Happel-Stadion, Austria Center Vienna, Stubentor angeboten. Das aktuelle Teststraßen-Angebot finden Sie unter <https://coronavirus.wien.gv.at/testangebote/>. **Dort werden auch Abstrich-Abnahmen für PCR-Testungen für Kleinkinder angeboten, die noch nicht für 60 Sek. gurgeln/„Mund spülen“ können.**

Auch in spezialisierten Apotheken werden Antigen-Schnelltests und PCR-Tests für symptomlose Personen kostenlos angeboten^{vii}.

Auch in Betrieben und in medizinischen und Pflege-Einrichtungen werden Tests durch dafür berechtigtes Personal durchgeführt. (Formular: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html> - allgemeine Fachinformationen).

In den Bildungseinrichtungen gibt es PCR-Untersuchungen für das Bildungspersonal und für die Schüler*innen ein Testregime mit Antigen- und 2xigem PCR-Test/Woche (alles gurgelt).

Siehe dazu auch die aktuelle Österreichische Teststrategie SARS-COV-2 vom 11.03.2021.^{viii}

Empfehlung zur **Kontaktpersonennachverfolgung** (Stand: **08.01.2022 - Beilage**):

Relevanter Zeitraum für Kontaktpersonennachverfolgung: Letztkontakt zu bestätigtem Fall innerhalb von 48 Stunden vor dem Symptombeginn (bzw. Probenabnahme für positives Ergebnis, wenn asymptomatisch)

Zu **Kategorie I Kontakten** (KP1) gehören u.a.:

- Personen, die ungeschützten, direkten physischen Kontakt mit einem COVID-19-Fall hatten
- Personen, die kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung ≤ 2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem COVID-19-Fall hatten (insbesondere Haushaltskontakte)
- Personen, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Warteraum einer Gesundheitseinrichtung) mit einem COVID-19-Fall in einer Entfernung ≤ 2 Meter für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben – Abweichendes Vorgehen für Gesundheits- und Pflegepersonal, Personen in Bildungseinrichtungen bis zum Ende der 12. Schulstufe, Schlüsselpersonal, Spitzensportler und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen in fixer Zusammensetzung (siehe unten).
- Personen, die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen) oder ungeschützten, direkten Kontakt mit infektiösen Sekreten eines bestätigten Falles hatten.
- Gesundheits- und Pflegepersonal, das ungeschützten Kontakt hatte

Die Empfehlung enthält auch eine Tabelle unter welchen Schutzvorkehrungen in welchen Situationen Gesundheit- und Pflegepersonal als geschützt gilt.

Nicht als KPI zu klassifizieren sind:

- Personen, sofern bei ihrem Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos angewandt worden sind (z.B. beidseitiges Tragen einer FFP2-Maske bzw. eines MNS (Kinder 6-14 Jahre))
- Personen mit geschütztem Kontakt mit positiv getestetem Gesundheits- und Pflegepersonal unter Einhaltung korrekt umgesetzter Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos oder Vorhandenseins von Trennwänden (z.B. Plexiglas)
- Personen, bei denen mindestens 3 immunologische Ereignisse zumindest 7 Tage vor dem Kontakt stattgefunden haben (z.B. 3 Impfungen). Ausgenommen hiervon sind schwerwiegend immungeschwächte bzw. immunsupprimierte Personen
- 5 – 11-jährige Kinder, bei denen mindestens 2 immunologische Ereignisse zumindest 14 Tage vor dem Kontakt stattgefunden haben (z.B. 2 Impfungen)

Die **Absonderungsdauer für Kontaktpersonen** dauert **10 Tage** ab dem letzten Kontakt, wobei die Möglichkeit besteht, durch einen negativen **PCR-Test ab Tag 5** (frühestens 5 Tag vor dem letzten Tag der Quarantäne) diese vorzeitig zu beenden.

Die Absonderungsdauer für Haushaltsmitglieder, die als Kategorie I-Kontakt gegenüber dem im gleichen Haushalt isolierten COVID-19-Fall nicht die notwendigen Infektions-Schutzmaßnahmen („Information für Kontaktpersonen“^(ix)) einhalten können, beträgt **10 Tage** ab Symptombeginn des COVID-19-Falls unabhängig vom Auftreten weiterer Fälle im gleichen Haushalt. Eine Verkürzung dieser Absonderungsdauer durch einen negativen Test ist nicht möglich.

Auch in jenen Fällen, in denen eine frühzeitige Beendigung nicht möglich ist, soll trotzdem ein PCR-Test vor Ende der Absonderung erfolgen, um eine allfällige Infektion zu erkennen.

Für Kontaktpersonen gilt Folgendes:

- **KP1:** Absonderung, Testung sofort sowie ab **Tag 5** nach dem Kontakt, d.h. vor Beendigung der Absonderung.
- **Behördliches Vorgehen in Bildungseinrichtungen in der Hochinzidenzphase:**
 - in Abstimmung mit dem Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung adaptiertes Vorgehen aufgrund der Schutzmaskenpflicht in Schulen in der Sicherheitsphase, die bis Ende Februar 2022 dauert:
 - bei einem bestätigten Fall im Klassenverband (Schüler*in oder Lehrperson) unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen (altersabhängig MNS/FFP2 Maske bds. getragen) ist nicht von einem infektiösen Kontakt auszugehen.
 - Ab dem 2. bestätigten Fall im Klassenverband innerhalb von 3 Tagen erfolgt eine Gruppenschließung für 5 Tage ab dem Letztkontakt zur positiven Person.
 - Der Besuch der Bildungseinrichtung ist für Schüler*innen ab Tag 6 nach dem Letztkontakt nur mit negativem PCR-Test erlaubt.
 - In elementaren Bildungseinrichtungen (Kindergärten) erfolgt eine Gruppenschließung ab dem 1. bestätigten Fall für 5 Tage ab dem Letztkontakt zur positiven Person. Der Besuch ist ab Tag 6 mit negativem PCR-Test möglich.
- Haushaltsmitglieder von KP 1 müssen außerhalb des Wohnbereichs FFP2- Schutzmaske tragen
- **KP2:** werden nicht mehr behördlich nachverfolgt, Testung empfohlen
- Bei Auftreten von Symptomen soll jederzeit sofort eine Testung erfolgen

Immun Escape Varianten von SARS-CoV-2, zu den laut WHO: Beta (B.1.351), Gamma (P.1) und Omikron (B.1.1.529) zu zählen sind, werden nicht mehr gesondert berücksichtigt.

Für **versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal** ist ein **Weiterarbeiten trotz Kategorie I-Kontakt** mit einem COVID-19-Fall oder mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person, solange **asymptomatisch** und **negativ getestet**, unter bestimmten Auflagen möglich (aktuelle

Vorgabe vom 08.01.2022-Beilage). Der Kreis des Schlüsselpersonals wurde um das Bildungspersonal erweitert.

Analoge Schlüsselpersonalregelungen gibt es für Spitzensportler und Künstler in Bezug auf Training/Proben und Wettkämpfe/Auftritte - Einzelfallentscheidung.

Die aktuelle **Empfehlung zur Entlassung aus Krankenanstalten und aus der häuslichen Isolation** sieht Folgendes vor (Stand 08.02.2022 - Beilage):

1. Nach leichtem Krankheitsverlauf (ohne Sauerstoffbedürftigkeit) kann die häusliche Absonderung nach **10 Tagen** ohne weitere Nasen-Rachen-Abstriche aufgehoben werden, sofern bereits seit 48 Stunden Symptomfreiheit besteht. Durch einen negativen **PCR-Test** oder einen PCR-Test mit ct-Wert ≥ 30 ab **Tag 5** (= frühestens **5 Tage** vor dem letzten Tag der Quarantäne) kann diese vorzeitig beendet werden.
2. Bei symptomatischen Personen mit schwerem Krankheitsverlauf (mit Sauerstoffbedürftigkeit) muss vor Beendigung der Absonderung zusätzlich eine negative SARS-CoV2-PCR-Untersuchung oder (bei pos. PCR) ein **Ct-Wert ≥ 30** vorliegen.

Bei Entlassung aus der stationären Pflege vor Ende der infektiösen Phase, muss eine sofortige Schlussanzeige an soziale.einrichtungen@ma15.wien.gv.at; journal@ma15.wien.gv.at erfolgen.

3. Bei Bewohner*innen von Betreuungseinrichtungen (Altersheim, Pflegeheim, etc.) wird vor der endgültigen Entlassung aus der Absonderung auch zusätzlich eine negative PCR-Untersuchung oder (bei pos. PCR) ein Ct-Wert ≥ 30 gefordert.
4. Asymptomatische Personen: Beendigung der Absonderung frühestens **10 Tage** nach dem positiven Testergebnis. Durch einen negativen **PCR-Test** oder einen PCR-Test mit ct-Wert ≥ 30 ab **Tag 5** (= frühestens **5 Tage** vor dem letzten Tag der Quarantäne) kann diese vorzeitig beendet werden.
5. Bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal und gleichzeitigem Vorliegen von akutem Personalmangel genügen unter sonstiger Einhaltung der Vorgaben unter Punkt 1 „leichter Krankheitsverlauf“ **24 Stunden Symptomfreiheit**

Es wird kein Unterschied mehr zwischen genesenen, geimpften oder noch nicht immunen Personen und auch nicht bezüglich der auslösenden Virusvariante gemacht.

Bei kürzlich genesenen asymptomatischen Personen ist bei neuerlich positivem Befund auch mit hohem ct-Wert in einem Screening eine Exposition abzuklären, bevor von irrelevanten Residuen der vorausgegangenen Infektion ausgegangen wird^x.

Die COVID-19-Impfungen in Wien finden seit Ende Dezember 2020 beginnend mit den Pflegeheimen statt. Die Impfkoordination erfolgt über eigene Impfkoordinatoren der jeweiligen Bereiche in Abstimmung mit dem Impfmanagement der MA15 sowie der Impfkoordinatorin der Stadt Wien. Zentrale Anfragen können an cov19.impfung@ma15.wien.gv.at gesendet werden.

Fachliche Informationen des nationalen Impfgremiums finden Sie unter <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Fachinformationen.html>, wie z.B. „COVID-19-Impfungen: Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums (NIG)“ - **Stand 23.12.2021-Beilage^{xi}**. In den Anwendungsempfehlungen finden Sie u.a. Hinweise zum Thrombose-mit-Thrombozytopenie-Syndrom (TTS) = Virus/Vaccine Induced Immune Thrombotic Thrombocytopenia (VITT), zur Meldepflicht für Impfdurchbrüche (= symptomatische Erkrankung 7 Tage nach abgeschlossener Impfsérie bei zweiteiliger Impfung bzw. 28 Tag nach einteiliger Impfung - im Sinne einer fehlenden Wirksamkeit eines Arzneimittels), zum Vorgehen bei Non-Respondern.

Eine Impfung ist ab einem Alter von 5 Jahren empfohlen. Eine dritte Dosis mit einem mRNA-Impfstoff ist ab einem Alter von 18 Jahren aktuell ab dem 4. Monat nach der 2. Impfung empfohlen (zwischen 4. und 6. Monat und außerhalb des homologen Impfschemas off label). Auch bei Kindern und Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren wird eine 3. Impfung mit Comirnaty® (off-label) derzeit ab dem 6. Monat nach der 2. Impfung empfohlen – diese kann aufgrund der raschen Ausbreitung der Omikron-Virusvariante auf Wunsch auch nach 4 Monaten erfolgen.

Auch im Rahmen eines Ausbruchs in Pflegeeinrichtungen wird eine rasche Umsetzung der noch fehlenden und weiteren Impfung empfohlen.

Für Genesene ist eine Impfung nach 4 Wochen empfohlen, ebenso für Personen nach einer Impfung mit Covid 19-Vaccine-Janssen. **Sollten zwischen Genesung und erster Impfung mehr als 6 Monate liegen, sollte umgehend eine zweite Impfung (Mindestabstand 21 Tage) erfolgen.**

Explizit hervorgehoben wird, dass speziell auch in der Schwangerschaft und bei Kinderwunsch (ohne Wartezeit zur Empfängnis die COVID-19-Impfung empfohlen wird. Erstimpfungen und weitere Impfungen in der Schwangerschaft sind ab dem **2. Trimenon** empfohlen.

Die gleichzeitige Verabreichung von COVID-19-Impfstoffen mit anderen Lebend- oder Totimpfstoffen (inkl. Influenza-Impfstoffen) ist möglich und sinnvoll (unterschiedliche Impfstelle). Zur Diskriminierung von Nebenwirkungen ist ein Abstand von 7 Tagen zu nasalen Influenzaimpfstoffen ratsam.

Die Änderungen in der aktuellen Version betreffen insbesondere die Tabellen mit den Impfintervallen und spezielle Hinweise auf das Vorgehen im Hinblick auf die rasche Verbreitung der Omikron-Variante – u.a. die Wichtigkeit, fehlende Impfungen so rasch als möglich nachzuholen; die mögliche Anwendung von 3 Impfungen in kurzem Intervalle analog der Impfung bei Immunsupprimierten oder eine mögliche 4. Impfung in Hochrisikobereichen nach 6 Monaten auf Wunsch. Novavaxovid®, ein proteinbasierter, rekombinanter Impfstoff mit Adjuvans wurde für das 1. Quartal 2022 angekündigt.

Hingewiesen wird auch auf das Dokument zu Medizinischen Empfehlungen zur Rückstellung von COVID-19-Impfungen („COVID-19-Impfungen: Wann aus medizinischen Gründen vorübergehend nicht geimpft werden soll“ Stand 09.12.2021)

Eine Impfanmeldung für die Impfstraßen in Wien ist unter <https://impfservice.wien> möglich. Dies gilt auch für die 3. Dosis. Daneben gibt es auch zahlreiche Impfangebote ohne Anmeldung <https://impfservice.wien/corona/>.

Die laufend aktualisierten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen entnehmen Sie bitte weiterhin der Internetseite des BMSGPK.

Für allgemeine Fragen wurde eine bundesweite **Coronavirus Hotline eingerichtet**, an der Expertinnen und Experten der AGES Fragen rund um das neuartige Corona-Virus beantworten. Telefon: **0800 555 621**, die rund um die Uhr erreichbar ist. Dort werden auch Fragen zu den Impfberechtigungen beantwortet. Auch bei Fragen zu fehlenden oder fehlerhaften Zertifikaten kann man sich an diese Nummer wenden bzw. über <https://www.ages.at/service/service-gruener-pass/> eine Online-Anfrage stellen.

Die Stadt Wien stellt auch für die Allgemeinbevölkerung im Internet Informationen zur Verfügung: <https://www.wien.gv.at/gesundheit/coronavirus.html>.

Informationen zum Antrag der Dienstgeberin oder des Dienstgebers auf eine Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (Verdienstentgang) finden Sie unter:

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/gewerbe/laufend/betriebsfuehrung/verguetung/epidemie.html>

An die Meldepflicht für das 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“), jetzt SARS-CoV-2 bei Verdachtsfällen, Erkrankungs- und Todesfall nach dem Epidemiegesetz wird erinnert.

Es wird ersucht diese Information in Ihrem Wirkungsbereich bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Abteilungsleiter:



StPhys Dr. Ursula Karthaler

4 Beilagen

ⁱ <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>.

ⁱⁱ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000643>

ⁱⁱⁱ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>;

^{iv} <https://coronavirus.wien.gv.at/testangebote/>

^v <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html> (Teststrategie und Labors);

^{vi} <https://coronavirus.wien.gv.at/site/checkboxen/>

^{vii} <https://www.apothekerkammer.at/aktuelles/coronavirus-covid-19/testablauf>

^{viii} <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>

^{ix} https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:8cda1e04-a1ed-4cea-b505-8a4f5bd78e3c/Informationen_fuer_Kontaktpersonen.pdf

^x <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html> (Fachinformationen für Gesundheitsbehörden → Definition für die Reinfektion mit SARS-CoV-2)

^{xi} <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung--Fachinformationen.html>